

## **ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG**

### **i.S.d. Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019**

Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für nachhaltigen Unternehmenserfolg. Aufsichtsrat und Vorstand der KHD Humboldt Wedag International AG („KHD“) bekennen sich ausdrücklich zu den Regeln guter Unternehmensführung als Basis von Entscheidungs- und Kontrollprozessen. Bei KHD steht Corporate Governance für eine verantwortungsbewusste, wertebasierte und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Konzerns. Eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Mitarbeiter und Aktionäre sowie faire Geschäftspraktiken gegenüber allen Parteien, Transparenz und Verantwortung bei unternehmerischen Entscheidungen sowie ein angemessener Umgang mit Risiken gehören bei KHD ebenfalls zu den Unternehmensgrundsätzen.

Gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex nutzt KHD die Erklärung zur Unternehmensführung als alleiniges und zentrales Instrument der Corporate-Governance-Berichterstattung.

#### **I. Erklärung zur Unternehmensführung gemäß**

##### **§ 289f / § 315d HGB**

##### **A. Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) und Entsprechenserklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD richten ihr Handeln nach anerkannten Grundsätzen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle. Dabei versteht KHD Corporate Governance als fortlaufenden Prozess und wird die Weiterentwicklung der Corporate Governance berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

**Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats  
der KHD Humboldt Wedag International AG  
gem. § 161 AktG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“**

Vorstand und Aufsichtsrat der KHD Humboldt Wedag International AG erklären hiermit, dass seit der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Februar 2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen wird:

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt (Kodex Empfehlung C.2).

Der Aufsichtsrat erachtet umfangreiche Geschäftserfahrung, die im Laufe einer langen beruflichen Laufbahn gewonnen wurde, als vorteilhaft für die Kompetenz des Aufsichtsrats und die Interessen der Gesellschaft. Daher hat sich der Aufsichtsrat entschieden, keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festzulegen.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex keine Ausschüsse gebildet (Kodex Empfehlung D.2). Da keine Ausschüsse gebildet wurden, sind auch die Kodex Empfehlungen C.10, D.3, D.4 und D.5 nicht umgesetzt.

Der Aufsichtsrat der KHD besteht seit dem 22. Juni 2021 aus vier Personen (vor dem 22. Juni 2021 lediglich drei Personen). Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen werden. Die Zielsetzungen der Kodex Empfehlungen D.3 und D.4 werden dennoch erreicht, weil kein Aufsichtsratsmitglied ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der

Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt sowie mit der Abschlussprüfung vertraut ist. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Die Zielsetzung der Kodex Empfehlung D.5. wird erreicht, weil alle Aufsichtsratsmitglieder Vertreter der Anteilseigner sind.

- Die Gesellschaft veröffentlicht entgegen den Empfehlungen des Kodex neben dem Halbjahresfinanzbericht unterjährig keine Informationen über die Geschäftsentwicklung (Kodex Empfehlung F.3).

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen. Aufgrund der Langfristigkeit des Geschäftsmodells sowie deutlicher Abweichungen zwischen einzelnen Quartalen erscheinen quartalsweise Informationen über den Geschäftsverlauf auch nicht zielführend. Allerdings berichtet die Gesellschaft im Vorfeld einer Hauptversammlung über den Geschäftsverlauf der ersten Monate eines Geschäftsjahres.

- Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des Kodex einzelne Aspekte zum Vorstandsvergütungssystem (Kodex Empfehlung G.3) nicht umgesetzt.

Ein aktienrechtlicher Vergütungsbericht nach § 162 AktG ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr zu erstellen. Das Vorstandsvergütungssystem entspricht den Regelungen des § 87a AktG und wurde von der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 gemäß § 120a Abs. 1 AktG gebilligt. Die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe anderer Unternehmen zur Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder wird nicht offengelegt, weil dadurch eine Tendenz zur Aufwärtsentwicklung der Vergütung in Gang gesetzt würde.

- Die den Vorständen gewährten variablen Vergütungsbeträge werden entgegen der Empfehlung des Kodex nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft oder aktienbasiert gewährt. Über die langfristige variable Vergütung kann der Vorstand nicht erst nach vier Jahren verfügen (Kodex Empfehlung D.2).

Die Aktien der KHD werden zu 89 % von dem AVIC Konzern gehalten und das durchschnittliche Handelsvolumen pro Tag liegt unter 30.000 Aktien (entspricht weniger als 0,1 % der ausgegebenen Aktien). Aufgrund der fehlenden Liquidität der KHD Aktie stellt die Aktien bzw. die Entwicklung des Aktienkurses kein adäquates Instrument für die variable Vergütung der Vorstände dar. Der Zeitraum von vier Jahren bis zur Möglichkeit über die Verfügung der langfristigen variablen Vergütung erscheint dem Aufsichtsrat als zu lang.

Hier wird die Gefahr gesehen, dass von einer solchen Regelung statt des Anreizes für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung eher ein negativer Einfluss auf die Motivation ausgeht.

Köln, 4. Februar 2022

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

(gez.) Jianlong Shen

(gez.) Jürgen Luckas

(gez.) Jiayang Gong

(gez.) Dr. Matthias Jochem (gez.) Tao Xing

(gez.) Matthias Mersmann

Die aktuelle Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ist auf der Website der Gesellschaft verfügbar unter [www.khd.com](http://www.khd.com).

## **B. Angaben gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB**

Das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG, der Beschluss der Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder gemäß § 120 Absatz 1 AktG und der letzte Beschluss in Bezug auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.khd.com](http://www.khd.com) (Investor Relations / Hauptversammlung / Ordentliche Hauptversammlung 2021 der KHD Humboldt Wedag International AG) öffentlich zugänglich. Das geltende Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist in die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2021 integriert.

Der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2021 und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden nach ihrer Erstellung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.khd.com](http://www.khd.com) (Investor Relations / News and Reports / Compensation Reports) öffentlich zugänglich gemacht.

## **C. Unternehmensführungspraktiken**

Gute und verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle haben bei der KHD einen hohen Stellenwert. Gute Corporate Governance fördert das Vertrauen von Mitarbeitern, Aktionären und Kunden in den KHD Konzern. Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung sind die effektive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Beachtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation.

## **Compliance Management System**

Compliance ist ein wesentliches Element der KHD Wertekultur. Integrität, Verlässlichkeit, Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit sind in dem für alle Führungskräfte und Mitarbeiter verbindlichen Verhaltenskodex verankert. Maßnahmen zur Einhaltung von Gesetzen und gesetzlichen Bestimmungen sowie von Unternehmensgrundsätzen des KHD Konzerns sind bei der KHD ebenso wie ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken eine wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe. Um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und unternehmensinterner Grundsätze sicherzustellen, existiert konzernweit ein Compliance-Management-System („CMS“) als umfassendes System von Maßnahmen und

Verantwortlichkeiten. Es ist eingebettet in das Corporate-Governance-System und Teil des internen Kontrollsystems. Das CMS wird regelmäßig auf seine Wirksamkeit untersucht.

Die Themen Korruptionsbekämpfung sowie Einhaltung wettbewerbsrechtlicher und kapitalmarktrechtlicher Vorschriften stellen einen besonderen Schwerpunkt im CMS dar. Verstöße in diesen Bereichen können zu erheblichen Schäden führen, die es unbedingt zu vermeiden gilt.

Die Wahrnehmung der Leitungsfunktion im Bereich Compliance ist Aufgabe des gesamten Vorstands der KHD. Eine besondere Compliance Zuständigkeit innerhalb des Vorstands wird durch den Finanzvorstand wahrgenommen.

Das CMS leistet den wesentlichsten Beitrag, um Compliance-Risiken im operativen Tagesgeschäft zu identifizieren, zu analysieren, zu steuern und auch zu kontrollieren. Durch das CMS wird überwacht, dass prozessintegrierte, compliance-relevante Kontrollen im operativen Bereich eingerichtet und durchgeführt werden.

### **Verhaltenskodex**

Der Vorstand der KHD hat einen Verhaltenskodex („Code of Conduct“) aufgestellt und wirksam eingeführt. Dieser schreibt für die geschäftlichen Aktivitäten des KHD Konzerns die Beachtung sämtlicher Gesetze sowie hoher ethischer Standards vor. Der Verhaltenskodex beschreibt die für KHD gültigen Werte und legt den Mindeststandard fest, der den Umgang von Unternehmensangehörigen untereinander, wie auch im Verhältnis zu Kunden, Mitbewerbern, Geschäftspartnern, Behörden und unseren Aktionären regelt. Er wird fortlaufend aktualisiert und ist für alle Führungskräfte und Mitarbeiter konzernweit verbindlich.

### **Hinweisgebersystem**

Als ein wichtiges Element des CMS des KHD Konzerns ist ein Hinweisgebersystem („Whistleblower Policy“) installiert. Das Hinweisgebersystem ermöglicht Mitarbeitern, Bedenken in Bezug auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder Unternehmensgrundsätze des KHD Konzerns zu melden. Auf Wunsch werden die Informationen auch unter Geheimhaltung der Identität des Meldenden entgegengenommen.

## **D. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die KHD unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes, den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der Satzung. Gemäß dem dualen Führungssystem verantwortet der Vorstand die Führung der Geschäfte während der Aufsichtsrat qualifizierte Beratungs- und Überwachungsfunktionen ausübt. Beide Organe arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen, mit dem Ziel, für eine nachhaltige Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Mitarbeiter und sonstiger Stakeholder zu sorgen.

### **Vorstand**

Der Vorstand der KHD besteht aktuell aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung und entscheiden über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Konzerns regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Des Weiteren ist der Vorstand für die Unternehmensplanung, die Erstellung von Abschlüssen, die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings, die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Grundsätze („Compliance“) sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat verantwortlich.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt insbesondere Internationalität sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen festgelegt. Der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands soll bei jeweils mindestens 20 – 30 % liegen. Diese Zielgrößen sollten bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden. Die KHD ist eine reine Managementholding, daher gibt es derzeit nur fünf Mitarbeiter (davon zwei weibliche Angestellte), aber keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Falls zukünftig Führungsebenen unterhalb des Vorstands geschaffen werden sollten, sollen die Zielgrößen bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres erreicht werden.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, welche unter anderem die Arbeit des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie Verfahrensregeln zu Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüssen festlegt. Darüber hinaus legt die Geschäftsordnung für den Vorstand für Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats fest. Die Geschäftsordnung für den Vorstand gibt ebenfalls vor, dass der Frauenanteil im Vorstand bei mindestens 20 – 30 % liegen soll. Diese Zielgröße sollte bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden und falls dieses nicht gelingt, bis zum 30. Juni 2020. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Zielgröße fort, d.h. sie soll bis zum Ende des jeweils folgenden Geschäftsjahres erreicht werden. Im derzeit aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand der KHD ist keine Frau vertreten. Als stark technologisch geprägte Gesellschaft ist es für KHD eine große Herausforderung, geeignete weibliche Kandidatinnen für den Vorstand zu identifizieren und zu gewinnen, weil beispielsweise die Frauenquote bei technischen Studiengängen niedrig ist.

Die langfristige Nachfolgeplanung i.S. der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex erfolgt durch regelmäßige Gespräche der Vorsitzenden von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die regelmäßige Behandlung des Themas im Aufsichtsrat. Dabei werden die Vertragslaufzeiten und Verlängerungsmöglichkeiten bei aktuellen Vorstandsmitgliedern besprochen sowie über mögliche Nachfolgerinnen und Nachfolger beraten.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder insoweit festgelegt, als Mitglieder des Vorstands, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, nur bei Vorliegen besonderer Umstände für die Dauer von einem Jahr (wieder-)bestellt werden können.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, berät ihn bei der Leitung des KHD Konzerns und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Plenums und leitet die Aufsichtsratssitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstandsvorsitzende halten regelmäßig Kontakt und tauschen Informationen aus. In seiner Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat unter anderem auch Regelungen bezüglich seiner Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten, Beschlussfassung sowie bezüglich des Umgangs mit möglichen Interessenskonflikten verankert.



Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses und beauftragt den Abschlussprüfer. Zudem befasst sich der Aufsichtsrat mit Fragen der Corporate Governance und Compliance. Weitergehende Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand im Geschäftsjahr 2021 werden im Geschäftsbericht unter „Bericht des Aufsichtsrats“ zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat besteht seit dem 22. Juni 2021 aus vier Personen (vor dem 22. Juni 2021 lediglich drei Personen) und hat daher keine Ausschüsse gebildet. Die Aufgaben, die sonst an Ausschüsse übertragen werden, werden von allen Aufsichtsratsmitgliedern gemeinsam erledigt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied an den gesamten Aufsichtsrat über die Erledigung der Aufgaben berichtet, die ihm aufgrund besonderer fachlicher Qualifikation vorrangig übertragen wurden.

Der Gesamtaufsichtsrat nimmt die Aufgaben, die sonst an einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), delegiert werden, wahr. Ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Der Aufsichtsrat überwacht insbesondere den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie der Abschlussprüfung. Außerdem erörtert er mit dem Vorstand vor Veröffentlichung den Halbjahresfinanzbericht.

### **Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Gemäß § 10 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der KHD aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat der KHD soll so besetzt sein, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Der Aufsichtsrat soll als Plenum über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur Überwachung und Beratung des Vorstands in einem international tätigen Konzern erforderlich sind. Bei den zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten soll insbesondere auf die Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit geachtet werden.

Mit Hilfe eines umfangreichen Fragebogens, der alle wesentlichen Aufgabengebiete des Aufsichtsrats umfasst, führt der Aufsichtsrat jährlich eine Selbstbeurteilung durch. Dabei

wird auf eine Skala von „1 = trifft immer zu“ bis „5 = trifft nie zu“ beurteilt, wie die einzelnen Aufgaben wahrgenommen werden.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und in seiner Geschäftsordnung konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Konzerns, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. In der gegenwärtigen Zusammensetzung wird das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium ausgefüllt. Nachfolgend sind die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Umsetzung der Ziele dargestellt:

- Internationale Erfahrung und Expertise

Im Hinblick auf die internationale Tätigkeit des KHD Konzerns sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats über internationale Erfahrung und Expertise verfügen.

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über langjährige internationale Erfahrung; die Kurzbiographien der Mitglieder des Aufsichtsrats sind verfügbar unter [www.khd.com/](http://www.khd.com/).

- Unabhängigkeit

Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand stehen, die einen Interessenkonflikt begründen könnte. Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Kunden oder Lieferanten, sind dem gesamten Aufsichtsrat offenzulegen. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats entspricht das Aufsichtsratsmitglied, Herr Gerhard Beinhauer, dem Grundsatz der Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung C.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Interessenkonflikte im Sinne der Empfehlung E.1 sind auch bei den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht aufgetreten. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an.

- Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung Vielfalt (Diversity) und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Bereits bei der Prüfung potentieller Kandidaten für eine Neuwahl oder Nachbesetzung vakant werdender Aufsichtsratspositionen werden qualifizierte Frauen in den Auswahlprozess einbezogen und bei den Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollen mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht Deutsche sein; mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats soll weiblich sein, wobei die Frauenquote mindestens 25 % erreichen muss.

Die Anforderungen bezüglich Vielfalt bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind bei der KHD aufgrund der internationalen Besetzung des Aufsichtsrats vollumfänglich erfüllt. Derzeit gehören keine Frauen dem Aufsichtsrat an. Gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll der Frauenanteil bis zum 30. Juni 2023 erreicht werden und, falls das nicht gelingt, innerhalb der danach folgenden drei Jahre.

## **II. Weitere Angaben zur Corporate Governance**

### **Investor Relations**

Im Rahmen ihrer Investor-Relations-Arbeit informiert KHD die Investoren offen und umfassend über die Entwicklung im Konzern. In der Investor Relations Policy wurde als ein wesentlicher Grundsatz festgelegt, dass Aktionäre, Analysten, Geschäftspartner, Mitarbeiter und die interessierte Öffentlichkeit zeitnah und gleichberechtigt über die Lage des Konzerns sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen informiert werden. KHD nutzt zur Berichterstattung intensiv auch das Internet. Unter [www.khd.com/](http://www.khd.com/) werden Halbjahres- und Jahresberichte, Ad-hoc-Mitteilungen, Analystenpräsentationen und Pressemitteilungen veröffentlicht. Zusätzlich wird der Finanzkalender für das laufende Jahr publiziert, der die für die Finanzkommunikation wesentlichen Veröffentlichungstermine und den Termin der Hauptversammlung enthält.

## **Transparenz in Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

KHD ist einer transparenten Berichterstattung verpflichtet und informiert ihre Aktionäre über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage. Die Rechnungslegung des KHD Konzerns erfolgt nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den nach § 315e Abs. 1 HGB ergänzend anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Nähere Erläuterungen zu den IFRS sind im Konzernanhang innerhalb des Geschäftsberichts dargestellt. Der Jahresabschluss der KHD AG, also der für die Gewinnverwendung maßgebliche Einzelabschluss der Konzernmuttergesellschaft, wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt. Beide Abschlüsse werden von einer unabhängigen, von der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer gewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Der Halbjahresfinanzbericht wird auf Konzernebene gemäß den anwendbaren Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes unter Berücksichtigung der relevanten Standards der IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt.

## **Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre üben ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Auskunfts- und Stimmrecht, in der Hauptversammlung aus. Jede Aktie der KHD gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung, in der ebenfalls über die Geschäftsentwicklung berichtet wird, findet üblicherweise in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschaft erleichtert ihren Aktionären die persönliche Ausübung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung unter anderem durch die Bestellung von Stimmrechtsvertretern, die das Stimmrecht ausschließlich aufgrund der vom Aktionär erteilten Weisungen ausüben. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts und des Konzerngeschäftsberichts, werden im Internet ebenso wie die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuelle, zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären zur Verfügung gestellt.

Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Satzungsänderungen und kapitalverändernde Maßnahmen werden von der Hauptversammlung beschlossen und vom Vorstand umgesetzt. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre mit einem Anteilsbetrag am Grundkapital in Höhe von mindestens € 100.000 können darüber hinaus verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird.

### **Chancen- und Risikomanagement im Konzern**

Chancen zu nachhaltigem Wachstum und zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts können nur durch die Bereitschaft, kalkulierbare unternehmerische Wagnisse bewusst einzugehen, genutzt werden. Ein effektives Risikomanagement, das neben den Chancen auch die Risiken erkennt und angemessen berücksichtigt, gehört daher zu den Kernelementen der Corporate Governance bei der KHD. Weitere Ausführungen zum Risikomanagementsystem der KHD werden im zusammengefassten Lagebericht unter „Risiko- und Chancenbericht“ dargestellt.